



Brüssel, den 18. Juli 2025
(OR. en)

11813/25

ENER 381
ENV 726
MARE 30
COMAR 35
PROCIV 104

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 409 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION Jahresbericht 2023 der Europäischen Kommission über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 409 final.

Anl.: COM(2025) 409 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.7.2025
COM(2025) 409 final

BERICHT DER KOMMISSION

**Jahresbericht 2023 der Europäischen Kommission über die Sicherheit von Offshore-
Erdöl- und -Erdgasaktivitäten**

BERICHT DER KOMMISSION

Jahresbericht 2023 der Europäischen Kommission über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

Inhalt

1. EINLEITUNG	2
2. RECHTSGRUNDLAGE	3
3. METHODIK UND ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN	3
4. DER OFFSHORE-SEKTOR FÜR ERDÖL UND ERDGAS IN DER EUROPÄISCHEN UNION	4
4.1 Anlagen und Förderung	4
4.2 Offshore-Inspektionen, Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsrahmen	6
5. VORFÄLLE UND SICHERHEITSBILANZ	7
6. SCHLUSSFOLGERUNGEN	9

1. EINLEITUNG

Seit 2016 veröffentlicht die Europäische Kommission Jahresberichte über die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten in der EU.

Rechtsgrundlage für diesen Bericht ist die Richtlinie 2013/30/EU¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (im Folgenden „Offshore-Sicherheitsrichtlinie“). Mit dieser Rechtsgrundlage soll ein hohes Sicherheitsniveau bei Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten erreicht werden, das

- i. Arbeitnehmern,
- ii. der Umwelt,
- iii. den Plattformen und Ausrüstungen für Offshore-Aktivitäten,
- iv. sowie Wirtschaftstätigkeiten wie Fischerei und Tourismus zugutekommt.

Die Richtlinie in der von den Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung trägt dazu bei,

- i. schwere Unfälle und Vorfälle zu vermeiden,
- ii. die Zahl von Vorfällen zu verringern,
- iii. eine wirksame Weiterverfolgung von Unfällen und Vorfällen sicherzustellen und die Schwere ihrer Folgen zu verringern.

Wie bereits die bisherigen Berichte dient der vorliegende Jahresbericht

- i. der Bereitstellung von Daten zur Zahl und Art der Anlagen in der EU,
- ii. der Information über Sicherheitsvorfälle in diesen Anlagen,
- iii. der Beurteilung der Sicherheitsbilanz der Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten.

Der Bericht deckt nun einen Zeitraum von acht Jahren ab und dient als Nachweis für die Sicherheitsbilanz der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten der Mitgliedstaaten.

Diesem Bericht liegen die Jahresberichte und Angaben zugrunde, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Offshore-Sicherheitsrichtlinie vorzulegen sind.

Es werden 164 Offshore-Erdöl- und □Erdgasanlagen im Mittelmeer, 136 Anlagen in der Nordsee und im Atlantik, 9 Anlagen im Schwarzen Meer und 4 Anlagen in der Ostsee betrieben. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führten im Jahr 2023 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Sicherheitsinspektionen für 388 Offshore-Anlagen durch. Die Länder meldeten keine schweren Unfälle.

Die Zahl der Vorfälle stieg von 37 im Jahr 2022 auf 44 im Jahr 2023.

¹ ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 66.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Nach Artikel 25 der Offshore-Sicherheitsrichtlinie muss die Kommission einen Jahresbericht über die Sicherheit und die Umweltauswirkungen der Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten veröffentlichen. Dieser Bericht stützt sich auf die einzelnen Jahresberichte, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen müssen. Nach Anhang IX Nummer 3 der Richtlinie müssen die Jahresberichte zumindest folgende Informationen enthalten:

- i. Zahl, Alter und Standort der Anlagen,
- ii. Zahl und Art der Inspektionen und Untersuchungen, die zusätzlich zu etwaigen Zwangsmaßnahmen oder Verurteilungen durchgeführt wurden,
- iii. aufgetretene Vorfälle,
- iv. alle wesentlichen Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen,
- v. Durchführung von Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten.

Die für die Mitgliedstaaten geltende Frist für die Veröffentlichung und Übermittlung der geforderten Informationen endet jeweils am 1. Juni des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres (d. h., der Stichtag für das Jahr 2023 ist der 1. Juni 2024).

Die Mitgliedstaaten müssen für die Übermittlung der Informationen die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 der Kommission vom 13. Oktober 2014² festgelegten Vorlagen verwenden. Diese Vorlagen ermöglichen es

- i. Betreibern und Eigentümern von Offshore-Erdöl- und □Erdgasanlagen, Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren auszutauschen,
- ii. den Mitgliedstaaten, Informationen über Indikatoren für ernste Gefahren zu veröffentlichen.

Ein Leitliniendokument³ enthält sachdienliche Angaben zu der Durchführungsverordnung sowie Erläuterungen zur praktischen Verwendung der Meldevorlagen.

3. METHODIK UND ANGABEN DER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, unter Verwendung der bereitgestellten Vorlagen genau festgelegte Angaben zu den Sicherheitsvorfällen in ihrem Offshore-Erdöl- und -Erdgas-Sektor zu melden. Die Daten müssen Informationen über die in der EU betriebenen Offshore-Erdöl- und □Erdgasanlagen wie deren Zahl, Art, Standort und Alter enthalten. Ferner müssen die Berichte der Mitgliedstaaten Informationen zur Zahl i) der Offshore-Inspektionen, Untersuchungen und ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen, ii) der nach Kategorien aufgeschlüsselten Vorfälle und iii) der Verletzungen enthalten.

² ABl. L 302 vom 22.10.2014, S. 2.

³ Leitfaden zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1112/2014 der Kommission vom 13. Oktober 2014.

Für diesen Jahresbericht hat die Kommission auf Informationen zurückgegriffen, die von Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Malta, den Niederlanden, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien und Zypern übermittelt wurden. Weitere Mitgliedstaaten waren entweder nicht im Offshore-Erdöl- und -Erdgas-Sektor aktiv oder übermittelten keine Informationen. Alle Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gaben an, die erforderlichen Daten zu allen Anlagen vorgelegt zu haben.

4. DER OFFSHORE-SEKTOR FÜR ERDÖL UND ERDGAS IN DER EUROPÄISCHEN UNION

4.1 Anlagen und Förderung

Für das Jahr 2023 meldeten die Mitgliedstaaten 313 Anlagen in EU-Gewässern (siehe Tabelle 1):

- Die meisten Offshore-Anlagen⁴ befanden sich im Mittelmeer. Italien ist der aktivste Mitgliedstaat (mit 45 % aller Anlagen in den EU-Gewässern), gefolgt von Kroatien.
- In der Region „Nordsee und Atlantik“ befanden sich die meisten Anlagen (etwa 37 % aller Anlagen in EU-Gewässern) im niederländischen Teil der Nordsee (der ausschließlichen Wirtschaftszone der Niederlande).
- In der Region „Schwarzes Meer“ verfügt Rumänien über eine etablierte Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie. Bulgarien hat seine Offshore-Explorationsaktivitäten für Kohlenwasserstoffe fortgesetzt, verfügt jedoch nur über eine Anlage und fördert geringe Mengen an Öl und Gas.
- In der Region „Ostsee“ verfügt nur Polen über Offshore-Anlagen.

Tabelle 1: Anlagen am 1. Januar 2023: Art der Anlage nach Region und Mitgliedstaat

Region	Land	Art der Anlage (*)				Gesamt (Region/Land)	Veränderung gegenüber 2022
		FMI	NUI	FNP	FPI		
Ostsee		3	1	0	0	4	--
	Polen	3	1	0	0	4	--
Schwarzes Meer		5	4	0	0	9	+1
	Bulgarien	0	1	0	0	1	--
	Rumänien	5	3	0	0	8	+1
Mittelmeer		15	147	0	2	164	0
	Kroatien	2	17	0	0	19	--
	Griechenland	1	1	0	0	2	--
	Italien	11	127	0	2	140	--
	Spanien	1	2	0	0	3	0
Nordsee und Atlantik		39	92	5	0	136	+1
	Dänemark	7	11	1	0	19	--
	Deutschland	1	1	0	0	2	--

⁴ Abschnitt 4.1 enthält keine Daten zu beweglichen Offshore-Bohreinheiten.

	Irland	0	0	0	0	0	-2
	Niederlande	31	80	4	0	115	+3
Insgesamt (Art der Anlage)		62	244	5	2	313	+2

(* FMI: fixed, manned installation = ortsfeste und bemannte Anlage; FNP: fixed, nonproduction installation = ortsfeste, nicht der Förderung dienende Anlage; FPI: floating production installation = schwimmende Förderanlage; NUI: (normally) unattended installation = (normalerweise) unbemannte Anlage.

Über die Hälfte der Offshore-Anlagen wurde zwischen 1980 und 2000 in Betrieb genommen; im Jahr 2023 wurden zwei neue ortsfeste Anlagen in Betrieb genommen. Seit 2010 ist die Entwicklung neuer Förderanlagen in der Region „Nordsee und Atlantik“ deutlich zurückgegangen.

Rund 74 % des Erdöls und Erdgases der EU (15 518 Kilotonnen Rohöläquivalent) (im Folgenden „kt RÖE“) werden in der Region „Nordsee und Atlantik“ gefördert (siehe Tabelle 2). Den größten Beitrag in der Region „Nordsee und Atlantik“ leisten die Niederlande und Dänemark. Italien und Kroatien sind die größten Förderer in der Region „Mittelmeer“. Spanien und Griechenland haben kein Erdöl oder Erdgas gefördert. Eine signifikante Erdöl- und Erdgasförderung in der Region „Schwarzes Meer“ wird nur von Rumänien betrieben.

Tabelle 2: Offshore-Erdöl- und Erdgasförderung in der EU in kt RÖE im Jahr 2023

Region	Land	kt RÖE	Anteil an EU-Gesamtförderung in %	Veränderung gegenüber 2022 in %
Ostsee		284	1,8 %	+ 4,7 %
	Polen	284	1,8 %	+ 4,7 %
Schwarzes Meer		1786	11,5 %	+93,7 %
	Bulgarien	7	0,0 %	-50,3 %
	Rumänien	1778	11,5 %	+96,1 %
Mittelmeer		1897	12,2 %	-8,3 %
	Kroatien	193	1,2 %	-2,3 %
	Griechenland	60	0,4 %	--
	Italien	1645	10,6 %	-12,1 %
	Spanien	0	0,0 %	--
Nordsee und Atlantik		11552	74,4 %	-11,2 %
	Dänemark	4700	30,3 %	+6,0 %
	Deutschland	706	4,5 %	-6,5 %
	Niederlande	6146	39,6 %	-21,3 %
Insgesamt		15518	100 %	-4,6 %

Die Produktion nahm in Rumänien (+ 96 %) sowie in Dänemark (+ 6 %) und Polen (+ 4,7 %) zu, ging aber in allen anderen Mitgliedstaaten zurück, insbesondere in den Niederlanden (Fortsetzung des

Trends von 2022) und Bulgarien. Griechenland nahm die im Jahr 2022 eingestellte Förderung wieder auf. In Spanien gab es keine Förderung. Im Vergleich zur Förderung in den Mitgliedstaaten im Jahr 2021 war 2023 in der EU ein Rückgang der Förderung um 4,6 % (ca. 746 kt RÖE) zu verzeichnen.

Von der Gesamtförderung in der EU, gemessen in kt RÖE, entfielen 67 % auf Gas und 33 % auf Öl. Dänemark (3410 kt RÖE) war der wichtigste Ölerzeuger, gefolgt von Deutschland (698 kt RÖE), Italien (380 kt RÖE), Polen (260 kt RÖE), den Niederlanden (265 kt RÖE) und Griechenland (50 kt RÖE).

4.2 Offshore-Inspektionen, Untersuchungen, Durchsetzungsmaßnahmen und Regulierungsrahmen

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führten 2023 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen regelmäßige Inspektionen der Offshore-Anlagen durch (siehe Tabelle 3). Im Regelfall stieg mit der Zahl der Anlagen in den Mitgliedstaaten auch die Zahl der Inspektionen.

Im Vergleich zu 2022 ging die Gesamtzahl der Inspektionen in der EU zurück (von 524 auf 435). Während die Zahl der Inspektionen in einigen Ländern (z. B. Rumänien) zwar stieg, nahm sie in den meisten Ländern ab.

In den Niederlanden ging die Zahl der Inspektionen im Vergleich zu 2022 um 30 zurück. Gleichzeitig haben die Niederlande im Berichtszeitraum 32 Anlagen stillgelegt.

Tabelle 3: Offshore-Inspektionen nach Region und Mitgliedstaat im Jahr 2023

Region	Land	Inspektionen	Personentage auf der Anlage (ohne Reisezeit)	Anzahl der inspizierten Anlagen
Ostsee		1	1	1
	Polen	1	1	1
Schwarzes Meer		30	203	9
	Bulgarien	0	0	0
	Rumänien	30	203	9
Mittelmeer		269	295	249
	Kroatien	28	36	8
	Zypern	2	6	2
	Griechenland	1	12	1
	Italien	238	241	238
	Spanien	0	0	0
Nordsee und Atlantik		135	219	129
	Dänemark	20	123	16
	Deutschland	3	6	1
	Irland	0	0	0
	Niederlande	112	90	112

Insgesamt	435	718	388 ⁵
-----------	-----	-----	------------------

Gemäß Artikel 18 der Offshore-Sicherheitsrichtlinie werden den zuständigen nationalen Behörden bestimmte Rechte und Befugnisse im Zusammenhang mit den Betriebsvorgängen und Anlagen in ihrem Zuständigkeitsbereich gewährt. Dazu zählen das Recht, den Betrieb zu untersagen, und das Recht, Maßnahmen zu verlangen, um die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des Risikomanagements und einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Im Jahr 2023 wurden keine Untersuchungen zu schweren Unfällen durchgeführt (da keine schweren Unfälle gemeldet wurden).

Im Jahr 2023 wurden keine Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen.

5. VORFÄLLE UND SICHERHEITSBILANZ

Betreiber und Eigentümer von Anlagen sowie nationale Behörden müssen einen Unfall oder eine ernste Gefahr (im Folgenden „Ereignis“) melden. Ein einzelnes Ereignis kann jedoch in eine oder mehrere Kategorien von Vorfällen fallen. Beispielsweise müssen zwei Kategorien von Vorfällen für dasselbe Ereignis gemeldet werden, wenn es a) zu einer unbeabsichtigten Freisetzung von Erdgas kam, aufgrund deren b) die Evakuierung der Belegschaft erforderlich war.

Im Jahr 2023 meldeten die Mitgliedstaaten 44 Ereignisse⁶ gegenüber 37 im Jahr 2022:

- Dänemark – 12 Ereignisse, keine schweren Unfälle (wie im Jahr 2022)⁷
- Kroatien – 8 Ereignisse, keine schweren Unfälle (gegenüber 2 Ereignissen im Jahr 2022)⁸
- Niederlande – 24 Ereignisse, keine schweren Unfälle⁹ (11 Ereignisse im Jahr 2022).¹⁰

Bei 86,36 % der Vorfälle im Jahr 2023 handelte es sich um unbeabsichtigte Freisetzungen von Gas und/oder Öl, 6,82 % fielen in die Kategorie „Ausfall von sicherheits- und umweltkritischen Elementen“ und 6,82 % waren auf den Verlust der Bohrlochkontrolle zurückzuführen. Keiner dieser Vorfälle führte zum Verlust von Menschenleben. Außerdem wurden keine Kollisionen mit Schiffen oder Hubschrauberunfälle gemeldet.

⁵ Eine Anlage könnte im Berichtsjahr mehrfach inspiziert worden sein; daher unterscheidet sich die „Anzahl der Inspektionen“ (435) von der Zahl der „Anlagen insgesamt“ (388); dies ist auch auf die Zahl der stillgelegten Anlagen im Laufe des Jahres und die Zahl der Anlagen zurückzuführen, die den Betrieb im Laufe des Jahres aufnehmen.

⁶ Die Meldepflicht gilt nicht für bestimmte Ereignisse (z. B. solche, die nicht im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen stehen).

⁷ In Dänemark handelte es sich bei allen 12 Vorfällen um unbeabsichtigte Freisetzungen.

⁸ In Kroatien waren 5 der 8 Ereignisse auf unbeabsichtigte Freisetzungen und 3 auf Ausfälle von sicherheits- und umweltkritischen Elementen zurückzuführen.

⁹ Schwere Unfälle beinhalten Vorfälle, die zu Todesfolge oder schweren Personenschäden führen könnten (selbst wenn diese letztendlich nicht eintraten).

¹⁰ In den Niederlanden handelte es sich bei den Vorfällen um 3 Verluste der Bohrlochkontrolle und 21 unbeabsichtigte Freisetzungen.

Tabelle 4: Vorfälle nach Kategorie (gemäß Anhang IX der Offshore-Sicherheitsrichtlinie) im Jahr 2023

Kategorie	Insgesamt	Anteil an der Kategorie insgesamt	Anteil an den Vorfällen insgesamt
a) Unbeabsichtigte Freisetzungen – insgesamt	38	100 %	86,36 %
Brände durch entzündetes Öl/Gas	0	0 %	0,00 %
Explosionen durch entzündetes Öl/Gas	0	0 %	0,00 %
Nicht entzündetes Gas	14	37 %	31,82 %
Nicht entzündetes Öl	7	18 %	15,91 %
Gefahrstoff	17	45 %	38,64 %
b) Verlust der Bohrlochkontrolle – insgesamt	3	100 %	6,82 %
Blowouts	0	0 %	0,00 %
Bohrlochabsperrentil-Aktivierung	3	100 %	6,82 %
Ausfall einer Bohrlochbarriere	0	0 %	0,00 %
c) Ausfall von sicherheits- und umweltkritischen Elementen	3	100 %	6,82 %
d) Verlust an struktureller Integrität – insgesamt	0	0 %	0,00 %
Verlust an struktureller Integrität	0	--	0,00 %
Verlust der Stabilität/Schwimmfähigkeit	0	--	0,00 %
Verlust der Lagestabilität	0	--	0,00 %
e) Kollisionen mit Schiffen	0	--	0,00 %
f) Hubschrauberunfälle	0	--	0,00 %
g) Unfälle mit Todesfolge (*)	0	--	0,00 %
h) Unfälle mit jeweils fünf oder mehr Schwerverletzten	0	--	0,00 %
i) Evakuierung der Mitarbeiter	0	--	0,00 %
j) Unfälle mit Umweltfolgen	0	--	0,00 %
Insgesamt	44		100,00 %
(*) Nur, wenn ein Zusammenhang mit einem schweren Unfall besteht.			

Die Gesamtzahl der Vorfälle in der EU stieg von 37 im Jahr 2022 auf 44 im Jahr 2023. Dieser Unterschied ist vor allem auf den Anstieg der Zahl unbeabsichtigter Freisetzungen von Öl und Gas von 28 auf 38 zurückzuführen. Die Zahl der Ereignisse im Zusammenhang mit Ausfällen von sicherheits- und umweltkritischen Elementen ging von 7 auf 3 zurück. Die Zahl der Vorfälle mit einem Verlust der Bohrlochkontrolle blieb in etwa gleich (zwei im Jahr 2022 und drei im Jahr 2023) und entsprach der Zahl aus der Berichterstattung für 2021. 2023 wurden keine Vorfälle als schwere Unfälle eingestuft. Die Behörden der Mitgliedstaaten bewerten gemeinsam mit den Betreibern die Ursachen der Vorfälle, um festzustellen, ob Untersuchungen oder Durchsetzungsmaßnahmen erforderlich sind.

6. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Jahr 2023 wurden 313 Offshore-Erdöl- und □Erdgasanlagen in der EU betrieben. Die Niederlande haben im Berichtszeitraum 32 Anlagen stillgelegt.

Insgesamt ging die Öl- und Gasförderung von 16 264 kt RÖE im Jahr 2022 auf 15 518 kt RÖE im Jahr 2023 zurück (4,6 % Förderungsrückgang gegenüber einem Rückgang um 11 % zwischen 2021 und 2022). 70 % der gesamten Offshore-Erdöl- und □Erdgasförderung der EU entfielen auf Dänemark und die Niederlande.

Die Kommission hat die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten in der EU auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu den Meldepflichten vorgelegten Informationen bewertet. Die Richtigkeit der von der Kommission vorgenommenen Analyse hängt daher von der Richtigkeit dieser Informationen ab.

Im Jahr 2023 setzten die nationalen Behörden ihre Bemühungen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus bei Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten fort, indem sie 388 Anlagen inspizierten (gegenüber 485 im Jahr 2022). Für den Berichtszeitraum wurden keine Durchsetzungsmaßnahmen gemeldet.

Im Jahr 2023 kam es nicht zu schweren Unfällen. Die Zahl der Vorfälle stieg von 37 im Jahr 2022 auf 44 im Jahr 2023. Es wurden keine Todesfälle gemeldet. Es kam zu 49 Personenschäden¹¹, darunter 8 schwere Verletzungen¹².

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dank der obligatorischen Inspektionen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen gemäß der Offshore-Sicherheitsrichtlinie die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten durch die Arbeit der Behörden der Mitgliedstaaten erneut gewährleistet wurde.

Um das Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten, arbeitet die Kommission weiterhin eng mit der EU-Gruppe der für Offshore-Erdöl- und □Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden (EUOAG) zusammen. Die EUOAG fördert bewährte Verfahren für eine sichere Durchführung aller Tätigkeiten und unterstützt die in der Gruppe vertretenen nationalen Behörden.

¹¹ Polen, Griechenland und Italien – jeweils eine, Rumänien 3, Dänemark 25 und die Niederlande 12.

¹² Italien und die Niederlande – jeweils eine, Dänemark 6.